

Hauptsponsor



Weisungen über die Urner Vihschauen 2018

Urner Vihschauen

Obligatorische Voranmeldung:

Kleinvieh bis 18. September 2018

Grossvieh bis 20. September 2018

bei den zuständigen Verbindungspersonen der
VZG oder beim Zuchtbuchführer für Kleinvieh.

Anmeldungen Grossvieh übers SchauNet möglich / erwünscht.

(Seiten 6 und 7 beachten)

NEU: Anmeldungen Kleinvieh über SheepOnline, bzw. Capranet möglich / erwünscht!

Ausstellungsdaten:

Kleinvieh Mittwoch, 03. Oktober 2018

Grossvieh Samstag, 06. Oktober 2018

www.viehausstellung-uri.ch

WEISUNGEN über die Viehschauen 2018

(vom Juni 2018)

A. Allgemeines

1. Grundlagen

- 1.1 Die Volkswirtschaftsdirektion Uri hat am 30. Mai 2000 mit den beiden Zuchtverbänden, Urner Braunviehzuchtverband und Urner Kleinviehzuchtverband, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Darin ist geregelt, dass beide Zuchtverbände zusammen die Trägerschaft für die jährlich stattfindende Gross- und Kleinviehschau zu übernehmen haben. Der Kanton Uri stellt einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, der im Budget durch den Landrat jeweils bewilligt werden muss.
- 1.2 Beide Zuchtverbände haben nun die Organisation und Durchführung einem paritätisch zusammengesetzten Organisationskomitee übertragen.
- 1.3 Aufgrund dieses Auftrages erlässt das OK für die diesjährigen Viehschauen die nachfolgenden Weisungen.
Die seuchenpolizeilichen Vorschriften richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und Weisungen des Veterinäramtes.
Die Aufführbedingungen übernimmt das OK so, wie sie von den beiden Zuchtverbänden erarbeitet und beschlossen wurden.

2. Seuchenpolizeiliche Vorschriften

- 2.1 Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Beständen stammen, aufgeführt werden. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und werden auf Kosten des Tierhalters zurückgewiesen oder abgesondert.

- 2.2 Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe oder die für die Viehschau verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt und befolgen dessen Anordnungen. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
- 2.3 BVD: Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem amtlich anerkannt BVD-freien Betrieb stammen. Nicht anerkannt frei von BVD sind Betriebe mit Sperrungen, z.B.: trächtige Tiere mit Verbindungssperre. Diese Betriebe sind von Viehausstellungen und Viehmärkten ausgeschlossen.
- 2.4 Der Hin- und Rücktransport darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind insbesondere beim Transport strikte zu beachten.
- 2.5 Das Veterinäramt der Urkantone beauftragt einen amtlichen Kontrolltierarzt mit der Überwachung der Viehschau. Die Auffuhrvorschriften, das Programm und eine Liste der Aussteller sind dem verantwortlichen Tierarzt auszuhändigen. Dieser meldet sich vor der Ausstellung beim Veranstalter. Die Kosten der Kontrolle trägt das Veterinäramt, sofern der Veranstalter und die Aussteller ihren Verpflichtungen nachkommen.
- 2.6 Jedes aufgeführte Tier muss vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein. Tiere der Rindergattung sind korrekt gekennzeichnet, wenn:
- 1. Am rechten **und** am linken Ohr je eine TVD- oder Herdebuchmarke, oder
 - 2. am rechten Ohr eine Herdebuchmarke (Plastik oder Metall) **und** am linken Ohr eine Herdebuch-Tätowierung angebracht ist.
- Mangelhaft gekennzeichnete Tiere sind zu beanstanden, nicht identifizierbare von der Ausstellung zurückzuweisen.
- 2.7 Der Veranstalter führt ein Verzeichnis aller aufgeführten Tiere, das stets auf dem neusten Stand gehalten und während drei Jahren aufbewahrt werden muss.

- 2.8 Das Führen und Anbinden der Tiere am Hornstrick ist nicht erlaubt. Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei älteren Tieren doppelt, die Fixierung erfolgt mit der Halfter, der Hornstrick oder ein zweites Halfter wird lose **mindestens einmal** um den Nasenring geführt. Kühe sind mindestens zweimal täglich zu den üblichen Zeiten zu melken.

3. Seuchenpolizeiliche Vorschriften (Kleinvieh)

- 3.1 Jedes aufgeführte Tier muss vorschriftgemäss gekennzeichnet sein. Schafe und Ziegen, die nach dem 1. April 2000 geboren wurden, sind mit den offiziellen Marken der TVD AG zu kennzeichnen. Tiere, die vor dem 1. April 2000 geboren wurden, können mit Marken ihrer Zuchtorganisationen aufgeführt werden. Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere sind von der Ausstellung zurückzuweisen.
- 3.2 Der Veranstalter führt ein Verzeichnis aller aufgeführten Tiere, das stets auf dem neuesten Stand gehalten und während drei Jahren aufbewahrt werden muss.
- 3.3 Schafe
Wegen der Gefahr der Ausscheidung von Krankheitserregern dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Veranstaltung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren, abzusondern. An Moderhinke erkrankte und lahrende Tiere sind zurückzuweisen.
- 3.4 Ziegen
Es dürfen nur CAE/MVV negative Ziegen aus nicht gesperrten Beständen aufgeführt werden. Die Namen der Aussteller sind vor der Veranstaltung nach Möglichkeit dem VDU mitzuteilen. Das VDU verfügt über eine Liste der gesperrten Betriebe.
Die Ziegen werden am Morgen bei der Auffuhr von zwei Kontrolleuren vom BGK abgetastet. Blut serologisch freie Betriebe haben sich auszuweisen. Tiere mit Anzeichen von Pseudotuberkulose werden zurückgewiesen.

- 3.5 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966 (SR 916.40; TSG) bestraft. Danach wird mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu acht Monaten oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 6'000.00.

4. **Rangierung**

Die Entscheide der Schauexperten zur Rangierung können nicht angefochten werden, somit besteht keine Rekursmöglichkeit.

B. Urner Viehschauen

1. **Allgemeines**

1.1 **Zweck, Rassen**

An den Urner Gross- und Kleinviehschauen werden

- a) die männlichen und weiblichen Tiere rangiert
- b) die aufgeführten männlichen Tiere gemäss Vorschriften der schweizerischen Zuchtverbände punktiert (s. Abs. C).

Es sind folgende Rassen zugelassen:

- Braunvieh
- Weisses Alpenschaf
- Toggenburger Ziege
- Gernsfarbige Gebirgsziege
- Saanenziege
- Pfauenziege
- Burenziege
- Walliser Schwarzhalsziegen
- Nera Verzasca

1.2 Allgemeingültige Vorschriften

- a) Auf dem Ausstellungsplatz hat jeder Aussteller und Besucher die Weisungen der Schauexperten, Funktionäre, **Kontrollkommission** und Polizeiorgane zu befolgen. Eine Haftung für allfällige Unfälle und Schäden wird von den Zuchtverbänden und vom OK für die Tiereigentümer und das Publikum abgelehnt.
- b) Es sind nur Tiere mit Abstammungs- und Leistungs-ausweisen für die Auffuhr zugelassen. Jedes Tier muss gekennzeichnet sein (Ohrmarke oder Tätowierzeichen).
- c) Es dürfen nur Tiere mit Etiketten (Schaunummern) auf dem Platz aufgeführt werden. Tiere ohne gültige Etikette werden zurückgewiesen.
- d) Jeder Aussteller ist verpflichtet, die Schauetiketten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. **Die Punktierkarten werden neu im Schaubüro beschriftet.**
- e) Tiere, die in einer falschen Abteilung angebunden worden sind, werden von der Rangierung ausgeschlossen.
- f) Die Tiere dürfen erst nach Abschluss der Beurteilung und Vorführung, frühestens um 15.15 Uhr, vom Schauplatz abgetrieben werden.
- g) Vom Kanton werden keine Prämien ausgerichtet.
- h) Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller diese Weisungen und verpflichtet sich, allen darin enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Im Weiteren hat sich jeder Aussteller und jede Ausstellerin an die Anordnungen des OK Viehausstellungen zu halten.
Alle in den Weisungen nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid des OK's.
Das OK Viehausstellungen ist berechtigt, bei nicht einhalten der Vorschriften und Auffuhrbedingungen Sanktionen gegen den Aussteller oder die Ausstellerin zu verfügen. Die zu Unrecht bezogenen Auszeichnungen sind zurückzufordern. Bei erheblichen Missachtungen der Weisungen kann das OK-Viehaus-

stellungen den Aussteller oder die Ausstellerin für die Auffuhr von Tieren an zukünftigen Urner kantonalen Viehausstellungen für ein oder mehrere Jahre ausschliessen.

1.3 Anmeldung

- a) Es sind folgende Anmeldetermine bei den Verbindungspersonen, bzw. Zuchtbuchführern einzuhalten:

- Kleinvieh bis spätestens **18. September 2018**
- Grossvieh bis spätestens **20. September 2018**

Die vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.

- b) Alle Tiere müssen bei der zuständigen Stelle angemeldet werden. Der Tierbesitzer hat bei der Anmeldung den Abstammungs- und Leistungsausweis, sowie den letzten Prüfbericht (Rindvieh) abzugeben. **Andernfalls ist der Zugang zur Online-Datenbank der Tiergattung zu gewährleisten.**

Die zuständige Stelle überprüft die Auffuhr-Bedingungen. Sind die Bedingungen nicht erfüllt, weist sie die Anmeldung ab. **Zusätzlich besteht die Möglichkeit beim Grossvieh übers SchauNet anzumelden:** Im SchauNet muss unter Bemerkungen die zweistellige Abteilungs-Nr. vermerkt werden (nur die leere Zahl schreiben, siehe Bild).

Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung übers SchauNet Tiere verstellt sind, resp. diese im BrunaNet nicht unter dem Namen des Eigentümers registriert sind, muss **unter Bemerkungen der Tiereigentümer** eingetragen werden (siehe Bild).

Registrierung für Viehschau							
Nr.	Name	TVD-Nr.	Rasse	Geburtsdatum	Lac.-Nr.	Anmelden	Bemerkung
	EMMA OB	CH 120.0131.1063.3	OB	16.09.16		<input type="checkbox"/>	
	MA	CH 120.0131.1101.5	OB	17.02.17		<input type="checkbox"/>	
	FELLA	CH 120.0755.4549.1	OB	17.10.09	5	<input type="checkbox"/>	
	NIGOL	CH 120.0922.2404.4	BV	21.10.10	3	<input type="checkbox"/>	
	JANNA	CH 120.0925.1834.3	BV	02.12.11	3	<input type="checkbox"/>	
	FIDNA	CH 120.0935.1010.2	BV	25.10.11	2	<input checked="" type="checkbox"/>	09
	FREYA-ET	CH 120.0936.0390.1	BV	16.11.10	3	<input checked="" type="checkbox"/>	11 - Bei: Muster Mac
	FLEUR-ET	CH 120.0948.7067.2	BV	14.05.11	3	<input checked="" type="checkbox"/>	12
	ALBA-ET	CH 120.1004.0950.2	BV	10.09.12	2	<input type="checkbox"/>	
	SUNFLOWER	CH 120.1011.8512.1	BV	15.01.12	3	<input type="checkbox"/>	
	A. MA OB	CH 120.1011.8513.6	OB	16.01.12	3	<input type="checkbox"/>	
	ELEANOR	CH 120.1011.8521.3	BV	12.12.12	2	<input type="checkbox"/>	
	FRANCINE OB	CH 120.1110.2748.3	OB	05.01.14	1	<input type="checkbox"/>	
	PAULA	CH 120.1116.2751.3	BV	09.04.14	1	<input type="checkbox"/>	
	STELLA-ET	CH 120.1116.2758.1	BV	05.10.14	1	<input type="checkbox"/>	

Anmeldung Schafe:

Neu können ab diesem Jahr die Schafe über SheepOnline angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung online, muss der Betrieb des Tierhalters im SheepOnline aufgeführt sein.

Hilfe zur elektronischen Anmeldung wird angeboten unter: http://sheeponline.qualitasag.ch/SheepWeb/resources/docs/manuals/manual_de.pdf

Anmeldung über die Zuchtbuchführer ist weiterhin möglich.

Anmeldung Ziegen:

Neu können ab diesem Jahr die Ziegen über Capranet angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung online, muss der Betrieb des Tierhalters im Capranet aufgeführt sein.

Hilfe zur elektronischen Anmeldung wird angeboten unter: https://www.szzv.ch/fileadmin/01_szzv/07_Download/03_Erlaeuterungen_Anleitungen/Anleitung_Ausstellungsanmeldung_und_SchauNet.pdf

Anmeldung über die Zuchtbuchführer ist weiterhin möglich.

- c) Die Etiketten werden vom Schaubüro den Zuchtbuchführern zugestellt. Die Zuchtbuchführer sind verantwortlich, die Etiketten schnellstmöglich dem Tieraussteller zuzustellen. **Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Etikette auf ihre Richtigkeit zu prüfen.** Die Schaukuverts und Schaukarten sind bis zum festgesetzten Termin an das Schausekretariat weiterzuleiten.
- d) **Die Genossenschaften sind berechtigt, dem Aussteller beim Grossvieh Fr. 3.- und beim Kleinvieh Fr. 2.- in Rechnung zu stellen. Davon sind der Verbindungsperson / dem Zuchtbuchführer pro angemeldetem Tier je Fr. 1.- auszuzahlen.** Das OK verrechnet den Genossenschaften einen Unkostenbeitrag für Material von GV Fr. 2.- und KV Fr. 1.- pro angemeldetem Tier.
- e) **Nachmeldungen** (Ausnahmen)
In Ausnahmefällen (ausserordentliche Entwicklung eines eigenen Tieres oder Zukauf) ist eine Nachmeldung wie folgt möglich:
- Kleinvieh bis spätestens: **01. Oktober 2018, 19.00 Uhr**
- Grossvieh bis spätestens: **04. Oktober 2018, 19.00 Uhr**

Zur Nachmeldung ist der Abstammungsausweis vorzulegen.

Anmeldestelle: Schausekretariat, Frau Brigitte Arnold-Bürgler, Spiss, 6463 Bürglen.
(SchauNet nicht mehr möglich!)

Auflagen: Die Nachmeldung hat persönlich zu erfolgen. Für jedes Tier ist eine Nachmeldegebühr von **Fr. 20.--** (bar) zu entrichten.

ACHTUNG: Nachgemeldete Tiere (Grossvieh) sind nicht mehr für die Miss-Wahlen zugelassen!

- f) Umteilung eines angemeldeten Tieres in eine andere Abteilung aus wichtigen Gründen (z.B. ein angemeldetes Rind kalbt), **ist unverzüglich telefonisch (041 870 82 81), spätestens jedoch bis 08.30 Uhr am Auffahrttag dem Schaubüro zu melden. Spätere Umteilung ist nicht mehr möglich.**
- g) Es dürfen nur Personen auf ihren Namen Tiere anmelden, wenn sie Tiereigentümer und Mitglieder einer Genossenschaft / Verein sind und gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Uri haben.

1.4 **Betreuung der Tiere**

An der Gross- und Kleinviehschau werden Wärter eingesetzt, ausgenommen bei den Stierenabteilungen 1 und 2 (keine Wärter bei älteren Stieren). Der Eigentümer oder die von ihm beauftragte Person hat das Tier an die Latte der entsprechenden Abteilung anzubinden. Tiere, welche nicht in der richtigen Abteilung aufgeführt sind, werden nicht rangiert. Vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Schauexperten werden die Tiere von den Wärtern betreut. Während der Rangierungsarbeiten ist der Zugang zu den Abteilungen für Tiereigentümer und Besucher gesperrt. Bei der öffentlichen Kommentierung im Ring sind die Eigentümer für die Vorführung der Tiere verantwortlich.

1.5 **Beurteilung und Entscheid**

Die Tiere werden in der Regel aufgrund der Exterieur-Merkmale rangiert.

2. Grossviehschau vom 6. Oktober 2018

2.1 Auffuhr

- a) Die Tiere sind am Samstag, 6. Oktober 2018, bis spätestens 08.45 Uhr auf dem Ausstellungsgelände Eyschachen in Altdorf aufzuführen. Die Tiere müssen vor der Auffuhr auf dem Platz mit den Etiketten versehen sein. Die Etikette ist mit einer Schnur an der Halfter zu befestigen. Später eintreffende Tiere werden nicht mehr rangiert.
- b) Rindvieh darf nicht an Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden. Die Tiere dürfen nur mit einer Halfter aufgeführt werden. Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen (Art. 53 Abs. 8 TSchV).

2.2 Auffuhrbedingungen

Es gilt das am Ausstellungstag aktuelle Reglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) „Über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen“. Mit der Anmeldung von Tieren anerkennt der Aussteller die Bestimmungen dieses Reglements und unterzieht sich den Weisungen des OK und seiner Organe.

2.2.1 Stiere

- a) Zugelassen sind Stiere, welche vor dem 1. März 2018 geboren wurden.
Die Stiere müssen für die Auffuhr mindestens die Bedingung für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen.
- b) Sämtliche Stiere sind bis spätestens 20. September 2018 bei der Verbindungsperson der VZG / VZV anzumelden. **Bei der Anmeldung ist der Abstammungsausweis beizulegen. Bei Tieren, die online angemeldet werden, ist der Abstammungsausweis bis spätestens am 20. September 2018 dem Schaubüro zuzustellen.**

2.2.2 Kühe

Auffuhrberechtigt sind Kühe, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Alle Tiere müssen herdebuchberechtigt sein.
- b) Kühe der Abteilungen 5 bis 7: Vom Zuchtverband anerkannte Dauerleistungskühe oder 50'000 kg erbrachte Lebensleistung.
- c) Sämtliche Kühe sind bis spätestens 20. September 2018 bei der Verbindungsperson der VZG / VZV anzumelden. Bei der Anmeldung ist der Abstammungs- und Leistungsausweis sowie der letzte **Prüfbericht** beizulegen.
- d) Die **BS-Kühe** dürfen ganz geschoren, **nicht aber mit einer Top-Linie** präpariert werden. **Im weiteren sind die Praktiken Herausscheren/Anscheren der Rippen sowie die Behandlung der Euter mit Oel, Salben und Spray (einölen) verboten.**
- e) **Den OB-Kühen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenk), die Euter und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Linie untersagt ist.**
Tiere, die gegen diese Vorschriften verstossen, werden nicht rangiert und am Schluss der Latte angebunden.

2.2.3 Rinder

- a) Die Abstammung muss über eine Generation nachgewiesen sein.
- b) Sämtliche Rinder sind bis spätestens 20. September 2018 bei der Verbindungsperson der VZG / VZV anzumelden.
- c) **Den Rindern und Jährlingen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenke) und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Linie untersagt ist.**
Tiere, die gegen diese Vorschrift verstossen, werden nicht rangiert und am Schluss der Latte angebunden.

2.3 Betreuung der Tiere

Siehe Ziffer 1.4.

2.4 **Abteilungen**

2.4.1 **Stiere**

1. Stiere, über 24 Monate alt
2. Stiere, geb. 6. Oktober 2016 bis 31. Juli 2017
3. Stiere, geb. 1. August 2017 bis 15. November 2017
4. Stiere, geb. 16. November 2017 bis 28. Februar 2018

2.4.2 **Weibliche Tiere**

5. Doppel-Dauerleistungs- und Zuchtfamilienkühe
6. Dauerleistungskühe, oder 50'000 kg LL, galte
7. Dauerleistungskühe, oder 50'000 kg LL, melke
8. Kühe, 4. und ff. Lakt., galte
9. Kühe, 4. und ff. Lakt., gekalbt vor 1. August 2018
10. Kühe, 4. und ff. Lakt., gekalbt ab 1. August 2018
11. Kühe, 2. und 3. Lakt., galte
12. Kühe, 3. Lakt., gekalbt vor 01. Sept. 2018
13. Kühe, 3. Lakt., gekalbt ab 01. Sept. 2018
14. Kühe, 2. Lakt., gekalbt vor 01. Sept. 2018
15. Kühe, 2. Lakt., gekalbt ab 01. Sept. 2018
16. Kühe, 1. Lakt., galte
17. Erstmelkkühe, gekalbt bis 04. September 2018
18. Erstmelkkühe, gekalbt ab 05. Sept. 2018 bis 23. Sept. 2018
19. Erstmelkkühe, gekalbt ab 24. September 2018
20. Erstmelkkühe, mit Erstkalbealter max. 30 Mt., melke
21. Zeitrinder, geb. 01. August 2015 bis 31. Oktober 2015
22. Zeitrinder, geb. 01. November 2015 bis 15. Januar 2016
23. Zeitrinder, geb. 16. Januar 2016 bis 31. Mai 2016
24. Maisrinder, geb. 01. Juni 2016 bis 15. September 2016
25. Maisrinder, geb. 16. September 2016 bis 10. Oktober 2016
26. Maisrinder, geb. 11. Oktober 2016 bis 31. Oktober 2016
27. Maisrinder, geb. 01. November 2016 bis 31. Dezember 2016
28. Maisrinder, geb. 01. Januar 2017 bis 31. Juli 2017
29. Jährlinge, geb. 01. August 2017 bis 20. September 2017
30. Jährlinge, geb. 21. September 2017 bis 21. Oktober 2017
31. Jährlinge, geb. 22. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018
32. Original-Braunvieh, Galtkühe über alle Laktationen
33. Original-Braunvieh, Kühe in 3. und folgenden Lakt.
34. Original-Braunvieh, Kühe in 1. und 2. Lakt., gekalbt vor 01. August 2018

35. Original-Braunvieh, Kühe in 1. und 2. Lakt., gekalbt ab 01. August 2018
36. Original-Braunvieh, Zeitrinder, geb. bis 30. April 2016
37. Original-Braunvieh, Maisrinder, geb. ab 01. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016
38. Original-Braunvieh, Maisrinder geb. ab 01. November 2016 bis 31. Juli 2017
39. Original-Braunvieh, Jährlinge geb. ab 01. August 2017 bis 31. Januar 2018

2.5 Auszeichnungen

- 2.5.1 Für die zwei erstrangierten Tiere jeder Abteilung wird ein Kranz abgegeben. In Abteilungen, in denen 25 und mehr Tiere aufgeführt werden, erhält das Drittrangierte Tier ebenfalls einen Kranz. **Das Kranzerben entfällt.** Die fünf bestrangierten Tiere erhalten eine Plakette, diese wird von der Korporation Uri gestiftet.
- 2.5.2 Die Stiere werden für die Kranzabgabe nicht mehr in den Ring geführt. Die Eigentümer können die Kränze im Ring abholen.

2.6 Schöneuterbeurteilung

Für die Teilnahme an der Schöneuterkonkurrenz gelten keine besonderen Aufzuchtbestimmungen. Die von der Schaleitung gewählten Experten bestimmen die Kühe, die an der Schöneuterbeurteilung teilnehmen können.

Die Schöneuterkühe werden in folgende Abteilungen eingeteilt:

- Kühe, 4. & ff. Lakt. (Abt. 5, 7, 9 und 10)
- Kühe, 2. & 3. Lakt. (Abt. 12, 13, 14 und 15)
- Kühe, 1. Lakt. (Abt. 17, 18, 19 und 20)
- OB Kühe (Abt. 33, 34, 35)

2.7 Schaupreis „Miss Genetik“

Schaupreis „Miss Genetik“ wird gemäss Reglement Braunvieh CH erkoren.

Kühe, die im BrunaNet gesperrt sind, können nicht teilnehmen.

3. **Kleinviehschau vom 03. Oktober 2018**

3.1 **Auffuhr**

Die Tiere sind Mittwoch, 03. Oktober 2018, bis spätestens 08.45 Uhr auf dem Ausstellungsgelände Eyschachen in Altdorf aufzuführen. **Die Schafe müssen vor der Auffuhr auf den Platz mit den Etiketten versehen sein. Ziegen müssen vor der Pseudo-Kontrolle mit den Etiketten versehen sein.** Die Etikette ist mit einer Schnur am Halsstrick zu befestigen. Später eintreffende Tiere werden nicht mehr rangiert.

3.2 **Auffuhr-Bedingungen**

- a) Zugelassen sind männliche und weibliche Tiere, welche vor dem 3. Juni 2018 geboren wurden. Die Tiere müssen mindestens die Bedingungen für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen. Es dürfen keine C Schafe aufgeführt werden.
Bei den Ziegen gilt das **Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen des Schweiz. Ziegenzuchtverbandes** vom 1. August 2017.
- b) Für sämtliche Tiere gilt eine obligatorische Voranmeldung bis spätestens 18. September 2018.
- c) Für die Betreuung der Tiere während der Rangierung werden Wärter eingesetzt, siehe Abschnitt B Ziffer 1.4.
- d) Abteilungen von mehr als 30 Tieren können vom Kleinviehzuchtverband getrennt werden.

3.3 **Abteilungen**

3.3.1 **Weisses Alpenschaf**

- a) **männliche Tiere**
 1. Widder, über 3 Jahre alt
 2. Widder, über 2 – 3 Jahre alt
 3. Widder, über 18 – 24 Monate alt
 4. Widder, über 12 – 18 Monate alt
 5. Widder, über 8 – 12 Monate alt
 6. Widder, über 6 – 8 Monate alt
 7. Widder, 4 – 6 Monate alt

b) weibliche Tiere

8. Leistungsschafe B,
2 ** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR)
oder 1 * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR)
und 1 NZP oder 1 * und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und Ø 1.6 Lämmer, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend
9. Leistungsschafe A
2 ** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR)
und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZkB) und
eine NZP oder 2 ** und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZkB) und Ø 1.6 Lämmer, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend
10. Mutterschafe, über 4 Jahre alt, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend
11. Mutterschafe, über 3 – 4 Jahre alt, letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegend
12. Mutterschafe über 2 – 3 Jahre alt, mind. 1 Ablammung
13. Mutterschafe über 18 – 24 Monate alt
14. Mutterschafe über 18 – 24 Monate alt, mit Ablammung
15. Mutterschafe über 12 – 18 Monate alt
16. Mutterschafe über 8 – 12 Monate alt
17. Mutterschafe über 6 – 8 Monate alt
18. Mutterschafe 4 – 6 Monate alt

3.3.2 Toggenburger Ziege**a) männliche Tiere**

19. Ziegenböcke, über 2 Jahre alt
20. Ziegenböcke, 1 bis 2 Jahre alt
21. Ziegenböcke, bis 1 Jahr alt

b) weibliche Tiere

22. Leistungsziegen, mindestens 4 Abschlüsse mit einem Mittel von 77 LP
23. Ziegen, über 4 Jahre alt mit mindestens 70 LP
24. Ziegen, 3 bis 4 Jahre alt mit mindestens 60 LP
25. Ziegen, 2 bis 3 Jahre alt

26. Ziegen, 1 bis 2 Jahre alt, ältere
27. Ziegen, 1 bis 2 Jahre alt, jüngere
28. Ziegen, bis 1 Jahr alt, ältere
29. Ziegen, bis 1 Jahr alt, jüngere

3.3.3 Gemsfarbige Gebirgsziege

a) männliche Tiere

30. Ziegenböcke, über 2 Jahre alt
31. Ziegenböcke, 1 bis 2 Jahre alt
32. Ziegenböcke, bis 1 Jahr alt

b) weibliche Tiere

33. Leistungsziegen, mindestens 3 Abschlüsse mit einem Mittel von 77 LP
34. Ziegen, über 3 Jahre alt mit mindestens 60 LP
35. Ziegen, 2 bis 3 Jahre alt
36. Ziegen, 1 bis 2 Jahre alt
37. Ziegen, bis 1 Jahr alt, ältere
38. Ziegen, bis 1 Jahr alt, jüngere

3.3.4 Saanenziegen

a) männliche Tiere

39. Ziegenböcke

b) weibliche Tiere

40. Ziegen, über 3 Jahre alt mit mindestens 60 LP
41. Ziegen, 2 bis 3 Jahre alt
42. Ziegen, 1 bis 2 Jahre alt
43. Ziegen, bis 1 Jahr alt

3.3.5 Burenziegen

a) männliche Tiere

44. Ziegenböcke

b) weibliche Tiere

45. Ziegen, über 3 Jahre alt
46. Ziegen, 1 bis 3 Jahre alt
47. Gitzi, bis 2 Jahr alt

3.3.6 **Pfauenziegen**

48. Ziegen

3.3.7 **Walliser Schwarzhalsziegen**

a) **männliche Tiere**

49. Ziegenböcke

b) **weibliche Tiere**

50. Ziegen über 4 Jahre alt

51. Ziegen bis 4 Jahre alt

52. Gitzi bis 2 Jahre alt

3.3.8 **Nera Verzasca**

53. Ziegen

3.4 **Rangierung**

3.4.1 **Weisses Alpenschaf**

Alle Tiere werden aufgrund der Exterieurmerkmale rangiert.

3.4.2 **Ziegengattung**

Alle Tiere werden aufgrund der Exterieurmerkmale rangiert.

3.5 **Auszeichnungen**

Für die zwei erstrangierten Tiere jeder Abteilung wird ein Kranz abgegeben. Wenn pro Abteilung zwei Tiere eines Eigentümers kranzbe-rechtigt wären, verschiebt sich die Zuteilung auf das nächstrangierte Tier.

Ausnahme: Nera Verzasca, Burenziegen, Pfauenziegen und Walli-ser Schwarzhalsziegen nur ein Kranz für das erstrangierte Tier der Abteilung. Ab 20 Tiere zwei Kränze.

Jeder Aussteller erhält eine Plakette.

- 3.5.1 An der Ausmarchung zur Jungmiss und Jungmister nehmen alle 1. Rangtiere der Kat. 16, 17, 18, bzw. der Kat. 5, 6 und 7 teil.
- 3.5.2 Stichtag = Beurteilungstag – das heisst: z. B. ein Widder, der genau am Schautag zwei Jahre alt wird, ist in der Kat. „über 2 – 3 Jahre“ eingeteilt, usw.

3.6 **Schöneuterbeurteilung**

Für die Teilnahme an der Schöneuterkonkurrenz sind Ziegen der Rasse Toggenburger, Gemsfarbigen Gebirgsziege, Saanen und Pfauen zugelassen.

Jeder Besitzer ist selber verantwortlich, dass seine Ziegen im Ring zur Konkurrenz vorgeführt werden.

Die Schöneuterziegen werden in folgende fünf Abteilungen eingeteilt:

Toggenburger Ziegen:

- ältere
- jüngere

Gemsfarbige Gebirgsziegen

- ältere
- jüngere

Saanen- und Pfauenziegen

- laktierende Ziege

C. **Anerkennungsschauen für Herdebuchaufnahmen**

Für die Punktierung der Tiere aller Rassen gelten die Bestimmungen des zuständigen schweizerischen Zuchtverbandes.

1. **Braunvieh**

1.1 **Stiere**

Dem Eigentümer ist es freigestellt, die Stiere für die Herdebuchaufnahme an der Urner Viehausstellung oder anlässlich einer Linearen Beschreibung (LBE) punktieren zu lassen. Wenn ein Stier nicht an der Urner Viehausstellung aufgeführt wird, hat der Eigentümer den Stier selbst beim zuständigen Schweizerischen Zuchtverband für eine Punktierung anzumelden.

1.2 **Weibliche Tiere**

Die Tierbeurteilung erfolgt nach dem System der Linearen Beschreibung durch den Schweizerischen Zuchtverband.

2. **Schafe und Ziegen**

2.1 **Männliche Tiere**

Dem Eigentümer ist es freigestellt, die männlichen Tiere für die Herdebuchaufnahme an der Urner Viehausstellung oder anlässlich der örtlichen Beständeschau punktieren zu lassen.


2.2 **Weibliche Tiere**

Die Tierbeurteilung erfolgt an den örtlichen Beständeschauen. Der Tiereigentümer hat das Tier selbst beim zuständigen Zuchtbuchführer anzumelden.

Das Organisationskomitee


Präsident:	Loretz Josef, Silenen
Vizepräsident:	Brand Toni, Spiringen
Vizepräsident:	Kempf Ambros, Haldi
Kassier:	Planzer Heinz, Bürglen
Platz- und Verkehrschef:	Kempf Peter, A'hausen
Platzverantwortlicher:	Arnold Heiri, Bürglen
Wärter-Chef, Grossvieh:	Herger Kari, Schattdorf
Wärter-Chef, Kleinvieh:	Stadler Matthias, Altdorf
IT & Social Media:	Simmen Urs, Schattdorf
Sekretärin:	Kempf Erika, Isenthal

Der Präsident:



Josef Loretz

Die Sekretärin:



Erika Kempf

Tagesprogramm Kleinviehausstellung
Mittwoch, 03. Oktober 2018

09.00 – 10.00 Uhr	Rangierung der Tiere
ab 10.00 Uhr	Schöneuterbeurteilung der Ziegen
12.00 – 13.15 Uhr	Mittagspause
13.15 Uhr	Kollektion der Schafe 1. - 3. Rang mit Kommentierung und Abgabe der Kollektionspreise
13.30 Uhr	Kollektion der Ziegen im Ring mit Kommentierung und Abgabe der Kollektionspreise
13.45 Uhr	Kranzparade der Widder und Wahl von Jungmister/Mister mit Abgabe der Kränze
14.00 Uhr	Kranzparade der Ziegen sämtlicher Rassen mit Misswahl und Kranzabgabe
14.20 Uhr	Kranzparade der Schafe und Wahl von Jungmiss/Miss sowie Kranzabgabe
14.40 Uhr	Kranzparade der Ziegenböcke
ab 15.15 Uhr	Abtrieb der Tiere

**Tagesprogramm Grossviehausstellung
Samstag, 06. Oktober 2018**

09.00 – 11.00 Uhr	Rangierung der Tiere
ab 11.00 Uhr	Schöneuterbeurteilung BS + OB
ab 11.30 Uhr	Rinderausscheidung Jungzüchter
12.00 – 13.15 Uhr	Mittagspause
13.30 Uhr	Parade der Siegertiere mit Kranzabgabe
14.00 Uhr	Wahl Rinder-Champion OB
	Wahl Rinder-Champion BS
	Auszeichnung „Miss Genetik“
14.30 Uhr	Wahl Miss OB-Kühe
14.45 Uhr	Tombola-Verlosung der Jungzüchter
14.50 Uhr	Wahl Miss BS-Kühe
ab 15.15 Uhr	Abtrieb der Tiere



Unsere Bank, einfach stark.

Unkompliziert beim Anpacken.

Unser Uri. Unsere Bank.

 **Urner
Kantonalbank**